



Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ► Leipziger Straße 51 ► 10117 Berlin

Rundschreiben R 223/2021

Mitgliedverbände der VKA

Berlin, den 26. November 2021
CK/Pi

Modifizierung der Fachkräfte-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren (Fachkräfte-RL) vom 11. November 2011 in der Fassung vom 19. September 2020 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA am 12. November 2021 nach intensiver Diskussion in der Geschäftsführer- und Geschäftsführerinnenkonferenz der VKA (GFK) sowie im Präsidium der VKA durch Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA vom 12. November 2021 wie folgt modifiziert worden, **Anlage 1**:

- Verlängerung der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2027
- Aufhebung der Begrenzung der Gesamtdauer von zehn Jahren
- die Gewährung der Zulage soll jeweils auf zehn Jahre begrenzt sein, wobei die jederzeitige Verlängerung möglich ist

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen fügen wir die aktuelle Fassung der Fachkräfte-Richtlinie als **Anlage 2** mit den Änderungen im Änderungsmodus bei.

Die Fachkräfte-Richtlinie vom 11. November 2011 in der Fassung vom 19. September 2020 hat die Gewährung einer Fachkräftezulage auf eine Gesamtdauer von zehn Jahren beschränkt. Diese Regelung hätte zur Folge gehabt, dass Beschäftigten, die mit Beginn des 11. November 2011 durchgängig eine Zulage erhalten haben, ab dem 11. November 2021 keine Zulage mehr hätte gewährt werden können. Mit der Neuregelung ist die Beschränkung der Gewährung der Fachkräftezulage auf eine Gesamtdauer von zehn Jahren aufgehoben worden. Gleichzeitig ist der Zeitraum, für den die Zulage gewährt werden kann, von bisher längstens fünf Jahren auf jeweils längstens zehn Jahre verlängert worden. Damit soll auf der einen Seite eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet werden. Auf der anderen Seite wird dadurch deutlich, dass sich der Arbeitgeber spätestens alle zehn Jahre damit befasst, ob zum einen die Voraussetzungen der Zulage vorliegen und zum anderen auch die Höhe der

Zulage diesen Voraussetzungen entspricht bzw. ob ggf. diesbezügliche Änderungen angezeigt sind. Gleichzeitig ist die Laufzeit der Fachkräfte-Richtlinie vom 31. Dezember 2022 auf den 31. Dezember 2027 verlängert worden.

An dem Kreis der Anspruchsberechtigten und den inhaltlichen Voraussetzungen, nach denen im begründeten Einzelfall eine Zulage von monatlich bis zu 1.000 Euro gezahlt bzw. eine Stufenvorweggewährung vorgenommen werden kann, hat sich nichts geändert.

Mit freundlichen Grüßen

Niklas Benrath
Hauptgeschäftsführer

Carola Kiefer
Referentin

2 Anlagen

**Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften,
insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und
von Ingenieurinnen und Ingenieuren
(Fachkräfte-RL)
Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA
vom 12. November 2021**

¹Auf dem Arbeitsmarkt gibt es eine erheblich gestiegene Nachfrage nach Fachkräften, insbesondere im IT-Bereich sowie nach Ingenieurinnen und Ingenieuren.

²Um bei der Gewinnung und der Bindung dieser Fachkräfte marktfähig zu sein und mit anderen Arbeitgebern konkurrieren zu können, bedarf es nach Tätigkeiten und Regionen unterschiedlicher Anreize, die mit den tariflichen Arbeitsbedingungen nicht immer abzubilden sind.

³Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Fachkräften mit einschlägiger Fachhochschul- oder Hochschulbildung gemäß der Nummern 3 und 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) insbesondere im IT-Bereich sowie bei Ingenieurinnen und Ingenieuren bzw. mit gleichwertigen Kenntnissen, im begründeten Einzelfall notwendig ist, können Mitglieder der Mitgliedverbände die nachfolgenden Regelungen für den Geltungsbereich des TVöD und des TV-V bis zum 31. Dezember 2027 anwenden.

1 Fachkräftezulage

¹In den Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD (Anlage A) bzw. den Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-V sowie der den Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD (Anlage A) entsprechenden Entgeltgruppen der Anlagen C und E zum TVöD kann nach dem 17. April 2018 **neu eingestellten Fachkräften** im begründeten Einzelfall zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Tabellenentgelt (TVöD) bzw. Entgelt nach der Anlage 2 (TV-V) für den Zeitraum von jeweils längstens zehn Jahren eine Fachkräftezulage von monatlich bis zu 1.000 Euro gezahlt werden.

²Die Fachkräftezulage kann jederzeit bei Vorliegen der Voraussetzungen (auch mehrfach) für einen Zeitraum von jeweils längstens zehn Jahre verlängert werden.

³Teilzeitbeschäftigte erhalten die Fachkräftezulage gemäß § 24 Abs. 2 TVöD bzw. § 7 Abs. 3 TV-V anteilig.

⁴Die Fachkräftezulage fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung gemäß § 21 TVöD bzw. § 6 Abs. 3 TV-V sowie für die Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD bzw. Sonderzahlung nach § 16 TV-V ein.

⁵Künftige Entgelterhöhungen – unabhängig von Höhe und Grund der Erhöhung – werden auf die Fachkräftezulage nicht angerechnet.

⁶Ihre Höhe ändert sich damit während des Gewährungszeitraums nicht.

⁷Besteht die Notwendigkeit, der bevorstehenden **Abwanderung einzelner Beschäftigter** aus ihrem Bereich entgegenzuwirken, kann die Fachkräftezulage entsprechend gewährt werden.

2 Vorweggewährung von Stufen

¹Abweichend von § 16 Abs. 2 TVöD bzw. § 5 Abs. 2 TV-V können in den Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD (sowie der diesen entsprechenden Entgeltgruppen der Anlagen C und E zum TVöD) bzw. den Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-V nach dem 17. April 2018 **neu eingestellte Fachkräfte ohne Berufserfahrung** im begründeten Einzelfall auch der Stufe 2 oder 3 zugeordnet werden.

²Besteht die Notwendigkeit, der bevorstehenden **Abwanderung einzelner Beschäftigter** entgegenzuwirken, gilt dies entsprechend; in besonderen Fällen kann auch eine Zuordnung zur Stufe 4 erfolgen.

³§ 16 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a TVöD, § 17 Abs. 4.1 Satz 1 TVöD-K sowie § 5 Abs. 2 Satz 3 TV-V bleiben unberührt.

⁴Eine gegebenenfalls zusätzlich gewährte Fachkräftezulage wird von einer Vorweggewährung von Stufen bzw. einer Anrechnung von Zeiten bei der Stufenzuordnung nicht berührt.

**Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften,
insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und
von Ingenieurinnen und Ingenieuren
(Fachkräfte-RL)
Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA
vom ~~121.~~ 17. November ~~2021~~ 2022**

~~(in der Fassung des Beschlusses am 19. September 2020 von der Mitgliederversammlung der VKA bis zum 31. Dezember 2022 verlängerten Fassung vom ~~xxx~~ 17. April 2018)~~

¹Auf dem Arbeitsmarkt gibt es eine erheblich gestiegene Nachfrage nach Fachkräften, insbesondere im IT-Bereich sowie nach Ingenieurinnen und Ingenieuren.

²Um bei der Gewinnung und der Bindung dieser Fachkräfte marktfähig zu sein und mit anderen Arbeitgebern konkurrieren zu können, bedarf es nach Tätigkeiten und Regionen unterschiedlicher Anreize, die mit den tariflichen Arbeitsbedingungen nicht immer abzubilden sind.

³Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Fachkräften mit einschlägiger Fachhochschul- oder Hochschulbildung gemäß der Nummern 3 und 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) insbesondere im IT-Bereich sowie bei Ingenieurinnen und Ingenieuren bzw. mit gleichwertigen Kenntnissen, im begründeten Einzelfall notwendig ist, können Mitglieder der Mitgliedverbände die nachfolgenden Regelungen für den Geltungsbereich des TVöD und des TV-V bis zum 31. Dezember ~~2021~~ 2022 anwenden.

1 Fachkräftezulage

¹In den Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD (Anlage A) bzw. den Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-V sowie der den Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD (Anlage A) entsprechenden Entgeltgruppen der Anlagen C und E zum TVöD kann nach dem 17. April 2018 **neu eingestellten Fachkräften** im begründeten Einzelfall zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Tabellenentgelt (TVöD) bzw. Entgelt nach der Anlage 2 (TV-V) für den Zeitraum von jeweils längstens fünf-zehn Jahren eine Fachkräftezulage von monatlich bis zu 1.000 Euro gezahlt werden.

~~²Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis unbefristet oder befristet fortgesetzt, werden auf den Zeitraum von fünf Jahren Zeiten in einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber angerechnet, in denen Fachkräftezulagen gezahlt worden sind.~~

~~²³Die Fachkräftezulage kann jederzeit bei Vorliegen der Voraussetzungen (auch mehrfach) für einen Zeitraum von jeweils längstens zehn Jahre verlängert werden. Bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren ist die ein- oder mehrmalige Verlängerung der Gewährung der Fachkräftezulage möglich.~~

³⁴Teilzeitbeschäftigte erhalten die Fachkräftezulage gemäß § 24 Abs. 2 TVöD bzw. § 7 Abs. 3 TV-V anteilig.

⁴⁵Die Fachkräftezulage fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung gemäß § 21 TVöD bzw. § 6 Abs. 3 TV-V sowie für die Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD bzw. Sonderzahlung nach § 16 TV-V ein.

⁵⁶Künftige Entgelterhöhungen – unabhängig von Höhe und Grund der Erhöhung – werden auf die Fachkräftezulage nicht angerechnet.

⁶⁷Ihre Höhe ändert sich damit während des Gewährungszeitraums nicht.

⁷⁸Besteht die Notwendigkeit, der bevorstehenden **Abwanderung einzelner Beschäftigter** aus ihrem Bereich entgegenzuwirken, kann die Fachkräftezulage entsprechend gewährt werden.

2 Vorweggewährung von Stufen

¹Abweichend von § 16 Abs. 2 TVöD bzw. § 5 Abs. 2 TV-V können in den Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD (sowie der diesen entsprechenden Entgeltgruppen der Anlagen C und E zum TVöD) bzw. den Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-V nach dem 17. April 2018 **neu eingestellte Fachkräfte ohne Berufserfahrung** im begründeten Einzelfall auch der Stufe 2 oder 3 zugeordnet werden.

²Besteht die Notwendigkeit, der bevorstehenden **Abwanderung einzelner Beschäftigter** entgegenzuwirken, gilt dies entsprechend; in besonderen Fällen kann auch eine Zuordnung zur Stufe 4 erfolgen.

³§ 16 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a TVöD, § 17 Abs. 4.1 Satz 1 TVöD-K sowie § 5 Abs. 2 Satz 3 TV-V bleiben unberührt.

⁴Eine gegebenenfalls zusätzlich gewährte Fachkräftezulage wird von einer Vorweggewährung von Stufen bzw. einer Anrechnung von Zeiten bei der Stufenzuordnung nicht berührt.